

Themen-Übersicht

Stand: 9.7.2018

Nr.	Thema	TRG	IAWG	TEG	IDW-AK	DRSC-AG	IFRS-FA
TRG-Themen							
2.1	Separation of insurance components	2/2018	1+2/2018	3/2018	X	1+2/2018	3/2018
2.2	Boundary of contracts with annual re-pricing mechanism (~5.3)	2/2018	1+2/2018	3/2018	X	1+2/2018	3/2018
2.3	Boundary of reinsurance contracts held (=5.4, M)	2/2018	1+2/2018	3/2018	X	1+2/2018	3/2018
2.4	Acquisition CF paid on an initially written contract	2/2018	1+2/2018	3/2018	X	1+2/2018	3/2018
2.5	Determining quantity of benefits for identifying coverage units (~5.5, J)	2/2018	1+2/2018	12/2017 + 3/2018	X	1+2/2018	3/2018
2.6	Acquisition CF when using FV transition	2/2018	1+2/2018	3/2018	X	1+2/2018	3/2018
TRG-Themen							
5.1	Separation of components in a set/series of contracts	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018	6/2018
5.2	Level for determining risk adjustm. (~C)	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018	6/2018
5.3	Contract Boundary / Cashflows (~2.2)	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018	6/2018
5.4	Boundary of reinsurance contracts held (=2.3, M)	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018	6/2018
5.5	Determining quantity of benefits for identifying coverage units (=2.5, J)	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018	6/2018
5.6	a) Groups for presentation (=G) b) Contract acquired in settlemt. period	5/2018	4+5/2018	6/2018	X	4+5/2018*	6/2018
Sonstige Implementierungsthemen							
A	Level of aggreg./Unit of account (=H)		ab 9/2017	X	X	10/2017	X
B	Zeitwert des Geldes / Diskontzins		ab 11/2017	X	X	10/2017	--
C	Risikooanpassung nicht-fin. Risiken / Übernahme Risikomarge SII (~5.2)		ab 9/2017	X	X	10/2017	--
D	RückVV, hier: Reinsurance Asset (asymmetr. CSM-Auflösung) (=O)		ab 9/2017	X	X	10/2017*	1/2018
E	Transition, hier: Vergleichszahlen		ab 9/2017	X	X	10/2017	--
F	Transition, hier: drei Approaches (=L)		ab 9/2017	X	X	10/2017	--
G	Gruppe als Aggregationsebene für Ausweis (=5.6a)		ab 9/2017	X	X	10/2017*	X
H	Identifikation defizitärer Verträge (=A)		ab 9/2017	X	X	2/2018	X
I	Gruppierung von VV auf Basis von Jah-reskohorten bei Mutualisierung		ab 9/2017	X	X	2/2018	X
J	CSM-Auflösung auf Basis von Deckungseinheiten (=2.5+5.5)		ab 9/2017	X	X	2/2018	3/2018
K	Direkt zuordenbare Kosten		??	??	X	2/2018	--
L	Erstanwendung (=F)		ab 11/2017	X	X	2/2018	--
M	Vertragsgrenzen bei RückVV (=2.3+5.4)		ab 11/2017	X	X*	2/2018	3/2018
N	Verw.kosten als Fortschreibg. LIC/LRC		??	??	??	2/2018	--
O	Proportionale RückVV (=D)		ab 9/2017	X	??	2/2018*	3/2018
P	Accounts payable/receivable		??	??	??	5/2018*	6/2018

Erläuterungen:

- fett/rot** = Diskussion wird explizit fortgesetzt
- fett/grün** = Diskussion gilt als abgeschlossen
- schwarz** = Diskussion ohne Endergebnis, ggf. fortzusetzen
- *** = Diskussion mit der Erkenntnis, dass eine IFRS 17-Änderung erforderlich scheint
- Färbung** = Themencluster (orange: RückV, gelb: CSM-Auflösung/Deckungseinheiten, grün: Ausweisfragen)



TRG-Sitzung 6.2.2018

2.1. TRG-AP01 Separation of insurance components (S02+S19)

Frage: Versicherungsverträge, die mehrere Versicherungskomponenten umfassen, welche getrennt werden müssen und in getrennten Gruppen zu bilanzieren sind.

Regelung: keine (nur geregelt, dass Nicht-Versicherungskomponenten zu trennen sind)

Ergebnis: Grundsätzlich ist der Vertrag als Ganzes zu betrachten, jedoch können Ausnahmefälle bestehen, die eine Aufspaltung rechtfertigen. Es liegt jedenfalls kein echtes Wahlrecht vor. Bestes Beispiel hierfür ist der Verkauf von Bündelprodukten, die lediglich der Erleichterung wegen als *ein* formeller Vertrag geschrieben werden. Das Meinungsbild der TRG hierzu war klar und einheitlich.

2.2. TRG-AP02 Boundary of contracts with annual repricing mechanism (S22)

Frage: Vertragsgrenze für Versicherungsverträge mit jährlicher Prämienanpassung

Regelung: IFRS 17.34(b)

Ergebnis: Die konkreten Umstände und Details sind entscheidend, ob Vertragsgrenzen eng (also 1 Jahr) auszulegen sind. Entscheidend ist, welche konkreten Risiken/Komponenten Gegenstand der Preisanpassung sind.

2.3. TRG-AP03 Boundary of reinsurance contracts held (S15+S18)

Frage: Regelungen bzgl. Vertragsgrenzen lassen sich nicht wörtlich auf RückVV anwenden (bilanzierendes VU kann nicht den Vertragsinhaber zur Zahlung einer Prämie auffordern bzw. bilanzierendes VU muss nicht Versicherungsleistung erbringen). Insb. ist fraglich, ob die zur Schätzung des Risikos einzubeziehenden Cashflows aus den zugrundeliegenden ErstVV auch noch nicht geschlossene, künftige ErstVV umfassen.

Regelung: IFRS 17.33-.34 und .62-.63

Ergebnis: Die TRG sieht viele Unklarheiten beim gesamten Themenkomplex RückVV. Bei der Bewertung gehaltener RückVV sind auch CF künftiger ErstVV einzubeziehen. Tz. 62 schließt nicht-proportionale RückVV nicht aus, da eine Ansatz-, keine Bewertungsregel.

2.4. TRG-AP04 Insurance acquisition CF paid on an initially written contract (S07)

Frage: Stellen Folgeverträge eine eigene Gruppe und somit eine getrennte Einheit dar?

Regelung: IFRS 17.27

Ergebnis: (Nur) Eine Minderheit in der TRG hat die Verteilung der Prämie auch auf künftige Verträge befürwortet. Diese Sichtweise lehnt der IASB ab. Ohne Verteilung sind damit die anfangs geschlossenen ErstVV vsl. als verlustträchtig zu bewerten.



2.5. TRG-AP05 Determining quantity of benefits for identifying coverage units (S01)

Frage: Unklarheiten, wie die Deckungseinheiten (Volumen- und Zeiteinheiten) als Basis für die CSM-Verteilung zu ermitteln sind, indem die Einheiten Nutzenquantitäten entsprechen. Dies soll zunächst für VV ohne, später für VV mit Investmentkomponenten erörtert werden.

Regelung: IFRS 17.B119(a)

Ergebnis: **Diskussion/Entscheidung vertagt**, da Ergebnis nur für alle Verträge in einem Zusammenhang möglich erscheint.

2.6. TRG-AP06 Insurance acquisition CF when using FV transition (S08)

Frage: Sind Provisionen, die vor dem Erstanwendungstag gezahlt wurden, in die Bewertung der CSM des VV bei Übergang auf IFRS 17 einzubeziehen?

Regelung: IFRS 17.B121(b) und .125

Ergebnis: Klare Aussage, dass Provisionen vor dem Stichtag nicht in der Bewertung der CSM am Übergangstag (bzw. bei deren Verteilung nach Übergang) zu berücksichtigen sind.

TRG-Sitzung 2.5.2018

5.1. TRG-AP01 Set/series of contracts (S47)

Frage: Stellt eine Kombination/Serie mehrerer Einzelverträge faktisch EINEN Vertrag dar? Wenn ja, welche Kriterien sind hierfür maßgeblich (gleicher Kontrahent, gleicher Vertragszeitpunkt, wechselseitige Vertragsbedingungen etc.)?

Regelung: IFRS 17.9, BC112

Ergebnis: Grundsatz, dass ein formeller Vertrag auch substantiell ein eigener Vertrag ist. Gleicher Zeitpunkt, gleiche Kontrahenten sind noch kein Beweis für faktische Kombination. Wechselseitiger Einfluss auf Vertragslaufzeit oder Kompensationseffekte (einer gewinn-, der andere verlustträchtig) sind zumindest starke Indikatoren für Kombination. *separation* und *combination* sind jedenfalls spiegelbildlich zu sehen.

5.2. TRG-AP02 Level for determining risk adjustment for non-financial risk (S46)

Frage: Sind bei der Ermittlung der Risikoanpassung auf Tochterebene nur die Diversifikationseffekte der Tochtergesellschaft oder auch die des Mutterkonzerns einzubeziehen? Und sind auf Konzernebene nur Diversifikationseffekte des Mutterunternehmens oder auch die aller Konzerntöchter zu berücksichtigen?

Regelung: IFRS 17.B87-B88

Ergebnis: Auslegung, dass die Festlegung des *risk adjustment* für bilanzielle Zwecke sich an der Berücksichtigung des *non-financial risk* bei der *compensation* (d.h. das *pricing*) orientieren muss. Eine Abweichung der *risk adjustments* zwischen Einzelunternehmen und Gruppe erscheint konzeptionell zutreffend, wäre in der Praxis aber mit Schwierigkeiten verbunden.



5.3. TRG-AP03 Contract boundary (S11+S34+S36+S43+S47)

Frage: Diverse Fragen bzgl. Vertragsgrenzen, wenn künftige Vertragsänderungen mit/ohne Preisanpassungen oder Preisanpassungen unter Einschränkungen vereinbart sind (z.B. gesetzliche Preisbeschränkungen, Option für Zusatzleistungen unter fixierten vs. offenen Bedingungen; Kombination von Komponenten, von denen nur eine preisanpassungsfähig ist).

Regelung: IFRS 17.34-35, B61

Ergebnis: Klarstellung, dass das Prinzip hinreichend klar ist: Einschränkungen für Preisanpassung irrelevant, falls Alt- und Neuverträge gleichermaßen betroffen; Optionen Teil des Vertrags, außer Bedingungen sind nicht fixiert und vollwertige Preisanpassung ist möglich; Preisanpassung nur einer Komponente heißt, für den gesamten Vertrag ist keine vollwertige Preisanpassung möglich.

5.4. TRG-AP04 Boundary of reinsurance contracts held (S39)

Frage: Vertragsgrenze eines gehaltenen RückVV, bei dem (a) Rückversicherer Recht auf Preisanpassung hat, RückVN (nur) dann kündigen darf, oder (b) Rückversicherer kein Recht auf Preisanpassung und (nur dann) RückVN kein Kündigungsrecht hat.

Regelung: IFRS 17.33-34

Ergebnis: Klarstellung, dass Kündigungsrecht (nur) bei Möglichkeit einer vollwertigen Preisanpassung irrelevant ist (d.h. Vertragsgrenze jenseits des nächsten Kündigungszeitpunkts).

5.5. TRG-AP05 Determining quantity of benefits for identifying coverage units (S01+S12+S30+S44)

Frage: Unklarheiten, wie die Deckungseinheiten (Volumen- und Zeiteinheiten) als Basis für die CSM-Verteilung zu ermitteln sind, indem die Einheiten Nutzenquantitäten entsprechen. Dies soll für VV mit und ohne Investmentkomponenten erörtert werden. Fraglich ist insb., welcher Deckungszeitraum (Versicherungsschutz und/oder Investmentzeitraum), welches Vertragsvolumen (im Falle eines veränderlichen Volumens) zu unterstellen und wie anhand verschiedener Risikoarten-komponenten zu differenzieren ist.

Regelung: IFRS 17.B119(a)

Ergebnis: Grundprinzip ist zeitliche Verteilung. Darüber hinaus weitere Faktoren (Volumen, abgrenzbare Risiken) zulässig, die die Verteilung beeinflussen. Aber abhängig von Verträgen und Geschäftsmodell, daher keine Vorgabe bzw. Konkretisierung zulässiger Verfahren.

5.6. TRG-AP06 Report on implementation challenges, i.e. a) Groups for presentation + b) Contracts acquired in settlement period (S03+S04+S23+S27)

Frage: diverse „*implementation challenges*“

Ergebnis: keine konkreten lösungsbezogenen Aussagen



Sonstige Implementierungsthemen (DRSC-AG / IDW-AK / IAWG)

A. Level of aggregation/Unit of account/Drei Gruppen → DRSC-AG 10/2017 (4a)

Frage: Bildung einer Gruppe anhand der Profitabilitätsbeurteilung erfordert zunächst eine CF-Projektion. Diese CF-Projektion kann aber nur für eine Gruppe erfolgen, weshalb die Gruppe zuerst zu bilden wäre. Problem: Zirkelbezug! Wie vorgehen?

Bei *mutualised business* ist das weniger problematisch, da innerhalb einer Gruppe alle Verträge gleichermaßen profitabel/verlustträchtig sind.

Regelung: IFRS 17.16

Ergebnis: *top down*-Ansatz sinnvoll. D.h. zunächst Bildung von Gruppen anhand interner Berechnungen über Profitabilitätserwartung (Festlegung von Kriterien dafür), dann CF-Projektion, dann Profitabilitätsbeurteilung. Die anfängliche Gruppenbildung muss nicht granularer sein als beim *pricing*, es müssen nicht mehr als die *pricing*-Faktoren einbezogen werden.

B. Zeitwert des Geldes/Übernahme Solvency II-Zinssatz → DRSC-AG 10/2017 (4b)

Frage: Diskontierung der erwarteten CF. Welcher Zinssatz ist zu verwenden?

Regelung: IFRS 17.36, B72

Ergebnis: Austausch, ob *bottom-up* oder *top-down* verfahren wird, und inwieweit die Solvency II-Zinssätze Verwendung finden – was grds. sachgerecht erscheint.

C. Methoden zur Risikoanpassung nicht-fin. Risiken → DRSC-AG 10/2017 (4c)

Frage: Risikoanpassung = Anpassung der diskontierten erwarteten CF um nicht-fin. Risiken. Welche Methoden ist sachgerecht? Rückgriff auf Solvency II?

Regelung: IFRS 17.37

Ergebnis: Rückgriff auf Solvency II grds. möglich, aber zu berücksichtigen, dass SII „zu konservativ“ sein könnte, da dies z.B. weder Ausgleicheffekte über die Zeit (nur 1-J-Betrachtung) oder durch RückVV und keine Einschätzung der Risikoaversion beinhaltet.

D. RückVV: ReAsset und asymmetrische CSM-Auflösung → DRSC-AG 10/2017 (4d)

Frage: Beim ReAsset (d.h. gehaltene RückVV) wird die CSM immer rätierlich aufgelöst, beim zugrundeliegenden ErstVV wird die CSM im verlustträchtigen Fall jedoch sofort erfasst. Dies führt zur asymmetrischen CSM-Auflösung.

Regelung: IFRS 17.63 ff. vs. .47

Ergebnis: Regelung zur CSM-Auflösung zwar eindeutig, aber problematisch. **Lösung nur per IFRS 17-Änderung denkbar – und dringend erwünscht!**



E. Transition: Vorjahresvergleichszahlen → DRSC-AG 10/2017 (4e)

Frage: Im ersten IFRS 17-Abschluss sind Vorjahreszahlen für Passiva (wegen IFRS 17) anzupassen, für Aktiva (bei prospektiver Anwendung von IFRS 9) nicht. Somit verzerrtes Bild im Erstanwendungsjahr, außer IFRS 9 wird retrospektiv angewendet.

Regelung: IFRS 9.7.2.2

Ergebnis: Lösung wäre, für Aktiva IFRS 9-*pro forma*-Vergleichszahlen zu erstellen. Ggf. könnten diesen auch IFRS 17-*pro forma*-Vergleichszahlen gegenüber gestellt werden.

F. Transition: Drei Ansätze / Bestimmung der CSM → DRSC-AG 10/2017 (4f)

Frage: Retrospektive Anwendung bei lfd. Verträgen (z.B. LebensV) mangels historischer Daten nicht praktikabel. FV-Ansatz und modifizierter Retro-Ansatz aber operational herausfordernd und ggf. nicht-adäquate CSM-Berechnung. Wie „flexibel“ ist modifi. Retro-Ansatz?

Regelung: IFRS 17.C1 ff.

Ergebnis: Retro-Ansatz nur für kurzfristige V sinnvoll. FV-Ansatz führt vsl. zu niedrigerer CSM, d.h. zu niedrigeren künftigen Gewinnbeiträgen) als modifizierter Retro-Ansatz.

G. RückVV: Gruppe als Agg.ebene für Bilanzausweis → DRSC-AG 10/2017 (4g)

Frage: Für Ausweiszwecke sind Gruppen – als Aggregation für die (Erst-)Bewertung – nicht sachgerecht, da sich Profitabilität über Lfz ändert. Besser wäre Aufgliederung in Portfolien.

Regelung: IFRS 17.78

Ergebnis: Aufgliederung nach Portfolien überzeugender, aber nicht zulässig. Daher wäre eine **Änderung von IFRS 17 (hier: Tz. 78) wünschenswert.**

H. Identifikation defizitärer Verträge → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-1)

Frage: Welche Informationen sind zur Beurteilung von "defizitär" heran- und einzubeziehen? Ist detaillierter zu clustern als bei der Beitragskalkulation?

Regelung: IFRS 17.16 und .17

Ergebnis: Arbeitsthese ist, dass nur diejenigen Informationen zu berücksichtigen sind, die auch bei der Beitragskalkulation (*pricing*) herangezogen werden.

I. Gruppierung Jahreskohorten bei Mutualis. → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-2)

Frage: Ist Bildung Jahreskohorten bei kollektivem Ausgleich (Mutualisierung) entbehrlich?

Regelung: IFRS 17.22 und .BC138

Ergebnis: Verfahren, die von Jahreskohorten abweichen, sind grds. erlaubt. Bzgl. deutscher Versicherungsprodukte scheint, dass bei *full mutualisation* ein Verzicht auf Jahreskohorten zu gleichen Ergebnissen führt und deshalb zulässig ist (IFRS 17.BC138). Ein Konsens wäre wünschenswert, damit Lebensversicherer in D diese Entscheidung identisch treffen.



J. CSM-Auflösung auf Basis v. Deck.einheiten → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-3)

Frage: Wie könnten (in IFRS 17 nicht näher beschriebene) Deckungseinheiten bei deutschen Produkten aussehen? Wie sind Deckungseinheiten bei Abweichung des Deckungsschutzzeitraums vom Ansatzzeitraum (z.B. andere Services) zu bestimmen? Der Wortlaut des Standards suggeriert, dass die Auflösung nur auf Deckungsschutz(zeitraum) zu verteilen ist.

Regelung: IFRS 17.B119

Ergebnis: Grundsatz ist: Auflösung über Deckungsschutzzeitraum, gewichtet mit Mengemaß für Versicherungsschutz (d.h. Risiken x Perioden x Volumen). Abweichung denkbar, wenn Verträge auch andere Services einschließen (.B101). Falls Volumen des Deckungsschutzes, damit auch die FCF steigt, wäre Aufteilung allein anhand des Zeitraums nicht sachgerecht. Konkrete Vorschläge gemäß einer Liste für einzelne Versicherungsprodukte.

K. Direkt zuordenbare Kosten → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-4)

Frage: Wie ist der Begriff „direkt zuordenbar“ bzgl. der Kosten zu interpretieren? Während "related" in Bezug auf Versicherungsverträge kaum fraglich erscheint, ist die Auslegung von "directly attributable" schwierig.

Regelung: IFRS 17.B65 und .B66

Ergebnis: Ein Analogieschluss zu IAS 16 wird vorgeschlagen. Demnach sind direkte Kosten des Vertragsabschlusses und der -verwaltung zweifelsohne zurechenbar. Unklar ist dies aber bei vermeidbaren Kosten durch „Nicht-Abschluss“. Eine detaillierte Auslegung hierzu erscheint aber nachteilig gegenüber einer bewussten Offenhaltung.

L. Erstanwendung → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-5)

Frage: Wann ist die rückwirkende Anwendung nicht durchführbar? Frage ist insb. für langfristige Verträge (LV, KV) relevant.

Regelung: IFRS 17.C1 ff.

Ergebnis: Bei lfr. Verträgen kommt wohl FV-Ansatz oder modifizierter Retro-Ansatz zur Anwendung. In beiden Fällen wäre einem gedachten Erwerber aber eine Profitmarge zu erstatten, was zu einer CSM führen sollte.

M. RückVV: Vertragsgrenzen → IDW-AK, dann DRSC-AG 2/2018 (06-6)

Frage: Kündigungsrechte stellen eine Vertragsgrenze dar. Führt die Nichtausübung eines solchen (jährlichen) beiderseitigen Kündigungsrechts zu jeweils neuen RückVV? Oder würde – andernfalls – bei der Bewertung des neuen/verlängerten RückVV der bisher zederte Vertrag einbezogen?

Regelung: IFRS 17.34 und .35 sowie B63 und B64

Ergebnis: Thema nicht ausdiskutiert.



N. Verwaltungskosten als Fortschreibung der LIC oder LRC → DRSC-AG 2/2018 (05a)

Frage: Können/müssen Verwaltungskosten und Investmentkomponenten als Fortschreibung der LIC oder als Fortschreibung der LRC erfasst bzw. ausgewiesen werden?

Regelung: IFRS 17.42(a) sowie .55(b)(vi)

Ergebnis: IFRS 17 ist nicht eindeutig, welche/inwieweit Vw.kosten in der LIC erfasst werden müssen. Es wird die These aufgestellt, dass eine (teilweise) Erfassung über die LRC eher sachgerecht ist, weil diese eben nicht (in Gänze) der Schadenregulierung zuzurechnen sind. Schwierig erscheint aber das Prinzip, dass die LRC keine eingetretenen Kosten vorsieht.

O. Proportionale RückVV → DRSC-AG 2/2018 (05b)

Frage: Die ökonomische Bedeutung eines RückVV ist "Absicherung" (Hedge). Daher ist die Ungleichbehandlung von ErstVV und RückVV bei Erstbewertung nicht sachgerecht; Verluste aus dem ErstVV würden einseitig (sofort) ausgewiesen. Ferner wird der Fall eines RückVV, der teilweise künftige ErstVV abdeckt, angesprochen.

Regelung: IFRS 17.63 ff vs. .47

Ergebnis: Symmetrische Behandlung/CSM-Verteilung für RückVV und jegliche, insb. verlustträchtige ErstVV ist sachgerecht und daher geboten. Dies wäre analog Hedge Acc nach IFRS 9 und der Saldierungsregel für Erstattungen gemäß IAS 37.53. Dazu wäre eine **Änderung von IFRS 17 (hier: Tz. 65(c))** erforderlich.

P. Accounts payable/Receivable → DRSC-AG 5/2018 (3.1)

Frage: Hauptfrage ist der Ausweis von fälligen Beträgen (vor allem Beiträge, Leistungen) die als separater Vermögenswert/Abrechnungsforderung bzw. Abrechnungsverbindlichkeit bilanziert werden sollen. Fraglich ist, nach welchen Vorschriften diese anzusetzen bzw. in welchem Posten diese auszuweisen sind. Fraglich ist außerdem, ob eine Verrechnung mit Verbindlichkeiten (wie fälligen Schadenzahlungen) möglich ist.

Operativ sinnvoll erscheint, diese Prämienforderungen als fin. Vermögenswert bzw. Verbindlichkeit i.S.v. IFRS 9 zu aktivieren. Es wird auf eine ähnliche Abgrenzungs-/Ausweisregel von IFRS 15.108 verwiesen. Dies lässt sich aus bestehenden Regeln aber derzeit nicht ableiten.

Regelung: in IFRS 17 keine → aber (erwünschte) Analogie zu IFRS 15.108

Ergebnis: Operativ sinnvoll wäre Erfassung von Abrechnungsforderungen bzw. Abrechnungsverbindlichkeiten als FI gemäß IFRS 9 (ähnlich Abgrenzung nach IFRS 15.108). Fragestellung dringlich, somit soll das **Thema dem IASB – als potenzielle IFRS 17-Änderung – vorgetragen** werden.